

§ 6.

Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand erteilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

I. Satz 1 dieser Bestimmung enthält ein reines materielles Militärstrafgesetz und ist daher durch § 2 E. G. M. St. G. B., das das spätere Gesetz ist, sowohl als Reichs- wie als Landesrecht aufgehoben (a. A. ohne Begründung Komen-Rissom, Vorsch. über Waff. Gebr. S. 134, der § 6 als Landesgesetz aufrecht erhalten will). Für diese unbedingte Aufhebung spricht der § 2 E. G., der ohne Ausnahme alle Militärstrafgesetze außer Kraft setzt (wie hier Nikolai S. 28).

An seine Stelle ist § 9 Ziff. 2 W. St. G. B. getreten: „Die in diesem Gesetz für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften (Kriegsgesetze) gelten: . . . 2. für die Dauer des nach Vorschrift der Gesetze erklärten Kriegszustandes in den davon betroffenen Gebieten.“ Eine Mobilmachung ist nicht erforderlich.

Für den reichsrechtlichen Kriegszustand ist damit eine klare Vorschrift gegeben. Fraglich ist es aber, ob die Vorschrift auch für den landesrechtlichen Belagerungszustand gilt. Daraus, daß der Ausdruck Kriegszustand gebraucht wird, während das W. St. G. als Landesgesetz von Belagerungszustand spricht, ist eine Verneinung der Frage nicht zu entnehmen; denn auch das bairische Gesetz vom 29. 1. 1851 spricht von Kriegszustand, und das W. St. G. erwähnt gerade in § 6 ebenfalls den Kriegszustand. Ist aber aus dem Gebrauch des Wortes „Kriegszustand“ kein zwingender Schluß zu ziehen, so gestattet die übrige Fassung des § 9 die Bejahung der Frage. Es heißt darin ausdrücklich: „nach Vorschrift der Gesetze“; eine Einschränkung auf den vom Kaiser erklärten Kriegszustand fehlt, wie sie in der Verschärfung